

Bekanntmachung

Die meridian Neue Energien GmbH, Johann-Wendel-Str. 22, 98527 Suhl beantragt gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274; 2021, 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792) einen Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N 163-6, X MW in der Stadt Schkölen, Gemarkung Wetzdorf, Flur 4, Flurstücke 198,382 und 201, 211,212.

Das Vorhaben ist aufgrund der Gesamthöhe der WEA von 245,5m nach Nr.1.6.2 (V) des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I. S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799), genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG.

Der Antrag der meridian Neue Energien GmbH auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG bezieht sich auf die Prüfung der schallschutztechnischen und der bauplanungsrechtlichen Belange.

Der vorgenannte Prüfumfang ist im Vorbescheidsverfahren nach § 9 BImSchG abschließend zu bewerten. Aufgrund der Änderung des Windparks Frauenprießnitz/Wetzdorf durch das hinzutreten von zwei WEA sowie der Rückbau einer WEA war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen.

Nach § 29 UVPG hat sich die allgemeine Vorprüfung im Vorbescheidsverfahren vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umwelteinwirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die Umwelteinwirkungen zu erstrecken, die Gegenstand des Vorbescheides sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Auf Grund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung das mit der Errichtung und dem Betrieb von zwei neuen WEA und den vom Antragsteller vorgesehenen Rückbau von einer bestehenden WEA im Windpark Frauenprießnitz, keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen auf die nach § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen ausfolgenden Gründen:

Das Vorhaben trägt keinen Beitrag an der Gesamtbelastung durch Lärm an den einzelnen Immissionsorten bei. Es werden keine artenschutzrechtlichen Belange und keine Schutzgebiete betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. 2006, S. 513), im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde, Schlossgasse 17, Zimmer 117, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 09.03.2023

Tröbst
Amtsleiter